

Unsere Verkaufsbedingungen und Konditionen

Bitte beachten Sie: wir akzeptieren nur eine Bezahlung per Banküberweisung

Verkauf aller Maschinen und Anlagen erfolgt wie besichtigt ab Standort, Zahlung zu 100% vor Beginn der Demontage oder Abholung/Zustellung

Preisstellung: EURO ab Standort, nicht Verladen, nicht demontiert zzgl. gesetzlicher MwSt.

Vertragssprache ist Deutsch

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN für GEBRAUCHTANLAGEN / GEBRAUCHTMASCHINEN

1. Garantie/Gewährleistung

1.1. Gebrauchte Maschinen werden ab Standort, wie liegt und steht, angeboten und unterliegen keiner Garantie, da es sich um einen gewerblichen Verkauf handelt. Die Abgabe solcher Maschinen und Einrichtungen erfolgt wie gesehen ohne jetzige und spätere Gewährleistung oder Sachmängel. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Zweifeln an dem technischen und physikalischen Zustand der gebrauchten Ware, müssen die potenziellen Käufer zunächst die Ware persönlich besichtigen und mit eigenen Fachleuten überprüfen, bevor sie das Kaufgeschäft eingehen, da es sich um ältere, gebrauchte und allen Witterungen ausgesetzte Maschinen handelt.

Die Käufer erklären sich damit einverstanden, dass die Ware mit allen Sichtbaren und nicht Sichtbaren aber ins Auge fallenden Mängel erworben wird. Nachträgliche Wertminderungen in jeglicher Sicht sind ausgeschlossen.

Es bleibt jedem Kunden frei, eine Besichtigung durchzuführen. Verzichtet dieser auf eigenen Wunsch auf eine Besichtigung oder unterlässt er eine fachmännische Überprüfung des Kaufgegenstandes, erklärt er sich mit dem vorherrschenden Zustand einverstanden und stellt keinerlei Ansprüche (etwaige Rechts- oder Sachmängel) an uns. Mit Unterzeichnung des Kaufvertrages übernimmt der Käufer die volle Haftung über den Kaufgegenstand und ist ab Vertragsdatum für diesen, auch des zufälligen Untergangs, Diebstahls und der eventuellen Verschlechterung/Beschädigung nach Kaufvertragszeichnung, selbst verantwortlich.

1.2. Bei gebrauchten Maschinen und Anlagen ist immer nach einer Demontage und vor der wieder Montage eine Instandsetzung* ,auf Kosten des Käufers, notwendig.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen, Eindrücke und Garantien unsererseits werden gegenüber unseren Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung und nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall für uns verbindlich.

2.2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen, Internet oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen sind unverbindlich. Möchte der Kunde diese seiner Entscheidung zum Kauf zugrunde legen, hat er uns das bei der Besichtigung darzulegen, um diese im Kaufvertrag schriftlich festzuhalten. Andernfalls werden derartige Angaben nicht zum Vertragsinhalt und sind nicht verbindlich.

2.3. Offenkundige Fehler oder Irrtümer in Preisangaben, Zahlungs- oder Lieferbedingungen sowie Waren und deren Bezeichnungen sowie Beschaffenheit, dürfen von uns ohne Rechtsfolgen nachträglich richtiggestellt werden. Eine eventuelle Garantie bei Vorführmaschinen muss schriftlich vereinbart werden. Eine Gewährleistung bei Vorführmaschinen wird gänzlich ausgeschlossen.

2.4. Anpreisungen und Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

3. GEFAHRENÜBERGANG/GEFAHRÜBERGANG BEI VERSENDUNG

3.1. Die Gefahr der Beschädigung und oder der eventuellen Verschlechterung geht mit der Zeichnung des Kaufvertrages auf den Käufer über.

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht die Gefahr der eventuellen Verschlechterung bei einer Demontage sowie ab der Zeichnung des Kaufvertrages an den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

4. Haftung/Schadenersatz

4.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Punkten getroffenen Vereinbarungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn, sonstigen Vermögensschäden, insbesondere solche wegen positiver Vertragsverletzung, des Kunden oder Ersatz solcher Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Bei Gebrauchsgütern und Gebrauchsmaschinen, ausdrücklich ohne Gewähr für den Erhalt von Behördlichen Bewilligungen bzw. einer Betriebssicherheit. Dem Kunden stehen bezüglich der angegebenen Fehler und solcher Fehler, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, wie zB., mit starken Rostschäden, beschädigt, Teile fehlen, gründlichst überholungs- und reparaturbedürftig, keine Gewährleistungsansprüche oder eine Wandlung des Kaufvertrages zu. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Mustern, Preislisten usw. enthaltenen technischen und kaufmännischen Angaben und Informationen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie in der Auftragsbestätigung und Kaufvertrag ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden ansonsten sind Diese als Anpreisung anzusehen und nicht rechtsverbindlich.

Gebrauchte Maschinen und Anlagen werden von uns mit bestem Wissen und Gewissen über den Zustand angeboten. Der Zustand ist jedoch weder durch einen Sachverständigen noch amtlich überprüft, kann aber auf Kundenwunsch auf eigene Rechnung veranlasst werden. Allgemeinzustand: stark gebraucht, beschädigt, fehlen Teile, gründlich überholungs- bzw. reparaturbedürftig, ohne Gewähr für Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Alle uns, durch den Vorbesitzer, bekanntgegebenen Vorschäden bzw. Schäden im Allgemeinen, werden unseren Kunden vor Kaufvertragszeichnung bekanntgegeben.

*Bei der Instandsetzung handelt es sich um Aufwendungen zur Wiederherstellung eines bestimmungsgemäßen Zustandes von Maschinen und Anlagen. Im Gegensatz zur Instandhaltung handelt es sich bei der Instandsetzung meist um größere Reparatur- bzw. Renovierungsarbeiten. Die Instandsetzung beinhaltet alle Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Produktionsanlagen oder Maschinen, die deren Nutzung beeinträchtigen (können). Die Instandsetzung erfasst die Reparatur oder den Austausch von ganzen Baugruppen und einzelnen Anlagenteilen unabhängig ob diese beim Kauf sichtbar oder nicht Sichtbar (zB. unter der Wasserlinie) waren. Alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Teile gehen zu Lasten des Käufers.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN für NEUE ANLAGEN / NEUE MASCHINEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferkonditionen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstigen Leistungen an ihre Vertragspartner, Kunden, nachfolgend KÄUFER genannt.

1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Anerkennung der Einkaufsbedingungen des KÄUFERS bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Balent

2. VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Mangels anderer Vereinbarung sind Angebote von BALENT freibleibend und unverbindlich und gelten vorbehaltlich eines Zwischenverkaufs und vorbehaltlicher Änderungen bezüglich der Lieferzeit.

2.2. Aufträge und Bestellungen werden für BALENT erst durch deren schriftliche Bestätigung und ausschließlich zu den dort genannten Bedingungen verbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von BALENT.

2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Mustern, Preislisten usw. enthaltenen technischen und kaufmännischen Angaben und Informationen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie in der Auftragsbestätigung und Kaufvertrag ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden ansonsten sind Diese als Anpreisung anzusehen und nicht rechtsverbindlich.

2.4. Alle dem KÄUFER im Zuge der Anbahnung, Schließung oder Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Anbot- und Entscheidungsunterlagen aller Art, insbesondere Fotokopien, Muster und Produktbeschreibungen in Wort, Ton und Bild bleiben im Eigentum der Firma BALENT und sind geheim zu halten.

2.5. Bei Exporten obliegt es dem KÄUFER, Importlizenzen und Einfuhrgenehmigungen, zivil- und öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Bestätigungen, die zur Aus- und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig und auf seine Kosten zu besorgen. Ursprungsnachweise werden vorbehaltlich ihrer Ausstellung durch die zuständige Behörde auf Wunsch beigestellt.

3. GEFAHRENÜBERGANG

3.1 Soweit aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, ist Erfüllungsort das Auslieferungslager von BALENT. Mit dem Tag der bekanntgegebenen Bereitstellung und Abholbereitschaft der Ware gehen Leistungs- und Preisgefahr auf den KÄUFER über.

3.2. BALENT wird dem KÄUFER den Bereitstellungstermin der Ware so rechtzeitig anzeigen, dass der KÄUFER die zur Übernahme der Ware üblicherweise erforderlichen Vorkehrungen treffen kann.

3.3. Bei Vereinbarung einer Handelsklausel "frei" Bestimmungs-, Absende- oder Verladungsort und dgl. gehen Leistungs- und Preisgefahr jedenfalls mit der Übernahme der Ware durch den ersten Frachtführer auf den KÄUFER über.

3.4. BALENT ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

3.5. Zur Auslegung und Ergänzung anderer Liefer- und Gefahrenvereinbarungen sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Soweit trotzdem Unklarheiten bleiben, geht die Gefahr jedenfalls mit der Bereitstellung am Erfüllungsort bzw. Absendung der Ware auf den KÄUFER über.

4. LIEFERUNG UND LIEFERSCHWIERIGKEITEN

4.1. Die Lieferfrist ist für jede Lieferung gesondert zu vereinbaren.

4.2. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und der Erfüllung aller dem KÄUFER obliegenden und von ihm zu erbringenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen und Vorleistungen, insbesondere der Leistung einer vereinbarten Anzahlung und/oder des Aviso der Akkreditiveröffnung.

4.3. BALENT ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den KÄUFER Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

4.4. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten von BALENT eingetretenen, aber von ihr nicht verschuldeten Umstand, so ist eine angemessene, mindestens 4 Wochen betragende Verlängerung der ursprünglichen Lieferfrist zu gewähren. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt insbesondere dann ein, wenn der KÄUFER seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Ereignisse bei BALENT oder ihrer Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen beträgt die angemessene Nachfrist 8 Wochen. Bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. Pandemie, Corona usw., wird die Lieferzeit zu einer zeitnahen Möglichkeit durchgeführt.

4.5. Andere als die obgenannten Ansprüche aufgrund Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

4.6. Nimmt der KÄUFER die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die verzögerte Lieferung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von BALENT verschuldet, so kann BALENT entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Bei Sonder- und Spezialanfertigungen ist der KÄUFER jedenfalls zur Annahme verpflichtet. Verweigert er dennoch die Annahme, so gilt ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises als vereinbart.

4.7. Des Weiteren kann BALENT bei Eintritt des Lieferverzuges und nach Aussonderung der Ware deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS vornehmen und vom KÄUFER die Bezahlung des Kaufpreises verlangen. Mit dem Abnahmeverzug und seine Konsequenzen verbundene Aufwendungen ist BALENT vom Kunden zu ersetzen. Allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche von BALENT bleiben unberührt.

5. PREIS

5.1. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Standort / Produktionsstätte und ohne Kosten für Verpackung, Verladung, Versicherung und Transport. Ist der Erfüllungsort vom Ort des Käufers verschieden, so gelten die Preise exklusive Abladen und Vertragen der gelieferten Ware.

5.2. Erfolgt der Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Preisregelung, gelten die am Datum der Auftragsbestätigung gültigen BALENT -Listenpreise als vereinbart.

6. ZAHLUNG UND VERZUG

- 6.1. Die Zahlungsmodalitäten richten sich in erster Linie nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach allfälligen schriftlichen, über die Auftragsbestätigung hinaus getroffenen Einzelregelungen. Soweit weder die Auftragsbestätigung noch sonstige Schriftstücke für den Einzelfall Regelungen enthalten, gilt folgendes: Zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Gewährte Rabatte sind bei Zahlungsverzug hinfällig.
- 6.2. Der KÄUFER kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber BALENT tilgen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen oder wegen bestehender Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 6.3. Gerät der KÄUFER mit seiner Zahlung oder einer von ihm zu erbringenden Vorleistung oder Nebenpflicht ganz oder teilweise in Verzug, kann BALENT unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären, auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den gesamten Kaufpreis sofort fällig stellen sowie die Erbringung der eigenen Leistungen oder Teilleistungen bis zur Bewirkung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises hinausschieben.
- 6.4. Mit Eintritt des Verzuges ist BALENT berechtigt, den KÄUFER ohne eigene Verzugssetzung mit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über der gesetzlichen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu belasten.
- 6.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der KÄUFER, alle BALENT entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die BALENT durch die Verfolgung ihrer berechtigten Ansprüche entstehen, insbesondere auch die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, zu ersetzen.
- 6.6. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der KÄUFER hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann BALENT sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen ihren Rücktritt erklären.
- 6.7. Der Verzug mit einer Leistung aus einem Vertrag, der wirtschaftlich betrachtet ohne Abschluss eines anderen nicht geschlossen worden wäre, berechtigt BALENT zum Rücktritt von beiden Verträgen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Zusatz- und Nebenkosten im Eigentum von BALENT. Wird die Bezahlung mit Scheck oder Wechsel vorgenommen, gilt die Verbindlichkeit erst dann als abgedeckt, wenn diese Papiere eingelöst sind. Gewährte Rabatte werden bei Konkurs, Ausgleich oder Zahlungsverzug hinfällig.
- 7.2. Dritte, die Ansprüche, insbesondere Befriedigungsrechte an der Vorbehaltsware geltend machen, wird der KÄUFER unverzüglich und ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt von BALENT hinweisen.
- 7.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der weiterveräußerten Sache der hierbei erzielte Erlös. Der KÄUFER tritt bereits im Voraus die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren zustehenden Forderungen an BALENT ab. Der KÄUFER ist verpflichtet, den Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gesondert zu verwahren und die Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern anzumerken.
- 7.4. Bei vertragswidrigen Verhalten des KÄUFERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BALENT berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme durch BALENT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, BALENT hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. BALENT ist nach Rücknahme der Gegenstände zu deren Verwendung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des KÄUFERS – abzüglich angemessener Verwaltungskosten – anzurechnen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

8.1. Der KÄUFER hat die Ware selbst bestellt und es ist ihm Art und Umfang der Ware bekannt. BALENT haftet daher weder für eine bestimmte Eigenschaft noch für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck der Ware.

8.2. Die Gewährleistung wird bei Ware, welche ausschließlich im einschichtigen Betrieb verwendet wird, mit 6 Monaten, welche im mehrschichtigen Betrieb verwendet wird, mit 3 Monaten, jedenfalls aber mit einem Betriebseinsatz von 500 Betriebsstunden befristet, wobei die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung und Inbetriebnahme beginnt. Führt BALENT oder deren autorisierter Händler auch die Installierung durch, beginnt der Fristenlauf mit erfolgter Installierung des Kaufgegenstandes. Verzögert sich jedoch die Lieferung oder Installierung ohne Verschulden von BALENT erlischt die Gewährleistung spätestens 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt in allen Fällen 6 Monate ab deren Lieferung bzw. Einbau, wobei auch bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Gewährleistung höchstens der bei der erstmaligen Geltendmachung erbrachte Leistungsumfang geschuldet wird.

8.3. Die Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenen Briefes mit nachstehender schriftlicher Bestätigung unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel ohne jeden Verzug geltend zu machen. E-Mails werden nicht akzeptiert. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels. Ist der KÄUFER mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Rückstand, kann BALENT die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.

8.4. Wurde vom KÄUFER ein unter die Gewährleistung fallender Mangel ordnungsgemäß gerügt, wird BALENT binnen einer angemessenen Frist den vertragsgemäßen Zustand der Ware auf eine der nachfolgend genannten, ihr am besten erscheinenden Arten herstellen:

- a) Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzwaren
- b) Reparatur der mangelhaften Ware an Ort und Stelle oder nach Rücksendung an das Auslieferungswerk.
- c) Preisminderung, wenn der Mangel den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht hindert.

8.5. Wird eine Rücksendung der mangelhaften Ware infolge Ersatzlieferung oder aufgrund einer bei BALENT durchzuführenden Reparatur erforderlich, so sind mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko der Rücksendung vom KÄUFER zu tragen. Ersetzte Waren oder Warenteile sind BALENT herauszugeben.

8.6. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie entfällt daher insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch:

- a) Unsachgemäße, den mitgelieferten Anweisungen widersprechende Aufstellung und Inbetriebnahme durch den KÄUFER oder dessen Beauftragte.
- b) Unsachgemäße, durch den KÄUFER oder dessen Beauftragte durchgeführte Reparatur oder Wartung sowie eigenmächtige, nicht ausdrücklich von BALENT angeordnete oder gestattete Eingriffe oder Veränderungen der Maschine.
- b) Nichtbeachtung der Zulassungsvorschriften, der Bedienungsanleitungen, der Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, der Sicherheitsbestimmungen, des Wartungsvertrages sowie sonstiger die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Gebrauch betreffende Anweisungen.

- d) Natürliche betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie Höhere Gewalt.
 - e) Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ungenügende Energieversorgung.
- 8.7. Eine besondere Gewährleistungsvereinbarung zwischen BALENT und KÄUFER geht den hier getroffenen Regelungen vor.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 9.1. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet BALENT nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 9.2. BALENT weist darauf hin, dass die gelieferte Ware die erwartete Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur bei strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industrienormen, Zulassungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften, Hinweisen und Anleitungen von BALENT über Installation, Inbetriebnahme, Funktion und Wartung der gelieferten Ware bietet.
- 9.3. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu überbinden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN für gebrauchte und neue Maschinen/Anlagen

- 10.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung sowie über alle im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen Geschäfte gilt der Gerichtsstand Graz. BALENT ist jedoch berechtigt, das für den Sitz des KÄUFERS zuständige Gericht anzurufen. Österreichisches Recht kommt zur Anwendung.
- 10.2. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 10.3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg am ehesten herbeiführen kann. Bei Stornierung einer Bestellung werden Ihnen 20% der Vertragssumme als Stornokosten zzgl. einer Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
- 10.4. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNCITRAL) findet insofern Anwendung, als die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen vorsehe.